

Helene Biermann

Zum besseren Verständnis der Rolle einer Diakonenfrau

Obwohl einem angehenden Diakon beim Eintritt in die Diakonenanstalt kein Verzicht auf die Ehe auferlegt wurde, musste er bei Eintritt versichern, dass er „unverheiratet und unverlobt ist, beides auch solange bleiben will, bis er in den Stand versetzt wird, einen Hausstand zu gründen.“ Da in der Diakonenanstalt das Sendungsprinzip galt, d.h. die Nazareth-Leitung entsandte die Diakone auf die einzelnen Arbeitsstellen, musste ein Diakon mit der Ehe warten, bis er eine ausreichend dotierte Stelle erhielt. Erhielt er einen solchen Arbeitsplatz, erwartete die Nazareth-Leitung, dass ihn die zukünftige Ehefrau bei seiner Tätigkeit unterstützte. Deshalb war die Heirat auch keine Privatangelegenheit. In der Brüderordnung stand z.B.: “Wie jedes Kind seine Kindespflicht gröblich verletzt, wenn es sich ohne Wissen und Willen der Eltern heimlich verlobt, so auch der Diakon. ... Von einem Diakon wird erwartet, daß er sich erst dann nach einer Gehilfin umsieht, wenn sein Beruf und Amt eine solche für nötig macht, und ihm seitens des Vorstandes die Erlaubnis dazu erteilt ist“.

Damit die zukünftige Diakonenfrau den an sie gerichteten Erwartungen gerecht werden konnte, musste sie vor ihrer Heirat einen so genannten Brautkurs absolvieren, bei dem sie ihr zukünftiges Betätigungsfeld kennenlernen konnte. Als Diakonenfrau sollte sie ihre hausfraulichen Arbeiten dann auf die gesamte Hausgemeinschaft ausdehnen, d.h. nicht nur die Versorgung der eigenen Familie sicherstellen, sondern auch für die behinderten Hausgenossen aufkommen.

Obwohl Frauen wie Helene Biermann nach heutigem Verständnis den qualifizierten Beruf der Hauswirtschafterin sogar in leitender Funktion wahrgenommen haben, taten sie dies unentgeltlich. Erst ab 1968 erhielten sie einen kleinen Obolus für ihre geleistete Arbeit.

Bärbel Bitter